

.N<sup>o</sup>. 131.

## Ständische Schrift

auf die Petition des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche  
Sachsen, Stempelsteuerbefreiung betreffend.

Allerdurchlauchtigster zc. zc. zc.

Auf eine von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Creditvereins diesfalls eingereichte Petition haben beide Kammern übereinstimmend beschlossen, an Ew. Königliche Majestät folgende Anträge zu richten:

1. daß sie den landwirthschaftlichen Creditverein von der ihm beigemessenen Verpflichtung zur Entrichtung von Stempel von den zu emittirenden Vereinscreditbriefen und Pfandbriefen befreie, ihm auch dasselbe Maß von Stempelfreiheit gewähre, welches den Sparcassen und mit genehmigten Statuten versehenen Vorschußvereinen durch die Verordnung vom 4. November 1862 und 12. Februar 1866 eingeräumt worden ist, beides jedoch nur auf so lange, als diese Befreiungen überhaupt noch bestehen,  
und
2. daß, dafern die Erlassung eines neuen Stempelgesetzes vor der Hand unthunlich sei, wenigstens die bestehende Werthstempelgesetzgebung einer Revision unterworfen werde.

Indem wir nun beide nurgedachte Anträge hiermit zu Ew. Königlichen Majestät Kenntniß bringen, zeichnen wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 17. April 1868.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Ständeversammlung.

Erste  
Abtheilung, 4. Band.